

Benutzungsordnung Studienarchiv Umweltgeschichte

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Nutzung der Archivalien im Studienarchiv Umweltgeschichte ist das Bundesarchivgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Nutzungszwecke

Die Bestandsbilder haben per Vertrag ausschließlich einer Nutzung für wissenschaftliche Zwecke zugestimmt. Bei weiteren Nutzungszwecken (publizistisch, gewerblich, amtlich usw.) ist das Einverständnis der bestandsbildenden Person, Gruppe, Institution oder ihrer Rechtsnachfolger einzuholen.

§ 2 Wahrung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten sowie schutzwürdiger Belange Dritter

Bei der Recherche in Erschließungsinformationen sowie bei der Auswertung von Archivalien des Studienarchivs Umweltgeschichte können Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter berührt werden. Die Benutzer/innen verpflichten sich durch Unterzeichnung eines Benutzungsantrags zur Beachtung dieser Rechte und erkennen gleichsam an, dass sie gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten habe. Das Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. wird als Träger des Studienarchivs Umweltgeschichte bei etwaigen Verstößen von der Haftung freigestellt.

§ 3 Verpflichtung zum sorgsamen Umgang

Die Benutzer/innen verpflichten sich, mit den Archivalien sorgfältig umzugehen, insbesondere auch die vorgefundene innere Ordnung der Archiveinheiten zu wahren.

§ 4 Weitergabe von Reproduktionen

Reproduktionen von Archivalien dürfen nur mit Zustimmung des Instituts für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. an Dritte weitergegeben werden. Weitergehende rechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Empfohlene Zitierweise

- 1. Die Abkürzung für das Studienarchiv Umweltgeschichte ist "StUG". Bitte setzen Sie dieses Kürzel der Archivsignatur voran.
- 2. Danach folgt die Archivsignatur (= Bestandssignatur und abgetrennt durch Bindestrich die Nummer der Archiveinheit).
- 3. Nennen Sie ggf. auch die Blatt- oder Seitenangabe, sofern eine entsprechende Zählung erfolgt ist.
- 4. Die Zitation wird durch die Benennung der bestandsbildenden Person, Gruppe oder Institution abgeschlossen.

Beispiel: StUG 208-37, Bestand Ilse Musterfrau.

StUG 135-14, S. 12, Bestand Karl Mustermann.